

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 4 / Fachbereich 4 - Soziales und Wohnen

Sitzungsvorlage

Datum: 27.10.2015

Drucksache Nr.: **15/0320**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	28.10.2015	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Erweiterung der Handlungsermächtigung des Bürgermeisters im Bereich der Flüchtlingsbetreuung

Beschlussvorschlag:

- 1) Der Rat ermächtigt den Bürgermeister über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb der Produkte 05-01-04 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und 05-02-03 Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern i.H.v. bis zu 500.000,00 Euro brutto je Einzelfall konsumtiv und auch investiv bereit zu stellen.
- 2) Der Rat ermächtigt in Abweichung der §§ 2 Abs.4 und 7 Abs.3 der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Sankt Augustin den Bürgermeister Vergabeentscheidungen i.H.v. bis zu 500.000,00 Euro brutto je Einzelfall innerhalb der Produkte 05-01-04 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und 05-02-03 Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern zu treffen.
Der Bürgermeister legt dem Rat in jeder Sitzung eine Übersicht über die getroffenen Vergabeentscheidungen, die über der Wertgrenze nach der Zuständigkeitsordnung liegen, zur Kenntnisnahme vor.

Sachverhalt / Begründung:

Die ständig ansteigende Zuweisung von Flüchtlingen und die angespannte Unterbringungssituation erfordern schnelle Reaktionszeiten der Verwaltung.

Davon betroffen sind insbesondere die Einrichtungen, die Ausstattung der Einrichtungen, Caterer- und Wachdienste sowie Sachmittel.

Um eine sofortige Handlungsfähigkeit in diesem Bereich zu gewährleisten, ist die Erweiterung der Ermächtigung des Bürgermeisters ein adäquates Mittel.

Gemäß § 41 Abs.2 Satz 1 GO NRW kann der Rat die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten auf den Bürgermeister übertragen.

Sind die überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, bedürfen sie gem. § 83 Abs.2 Satz 1 GO NRW der vorherigen Zustimmung des Rates. Der Begriff der „Erheblichkeit“ stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, für den

das Gesetz selbst keine explizite Definition vorgibt.

Was als erheblich anzusehen ist, wird von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich zu beurteilen sein (Rehn/Cronauge, Kommentar GO NRW, 39. Erg., § 83 GO NRW, S. 3 und Kleebaum/Palmen, Kommentar GO NRW, S. 938). Maßgeblich ist dabei in erster Linie das Verhältnis der betreffenden Aufwendungen bzw. Ausgaben zum Gesamtvolumen des Haushalts.

Bei der Anhebung der Wertgrenze auf 500.000,00 Euro würde dieses Verhältnis 0,4% ausmachen und wäre damit im Sinne der vorstehenden Überlegungen nicht erheblich.

Soweit es sich um Notunterkünfte handelt, sind die Auszahlungen für den Betrieb und die Unterhaltung nur durchlaufende Gelder, da diese Einrichtungen im Rahmen der Amtshilfe für das Land betrieben werden. Diese Kosten sollen zudem vollständig durch das Land erstattet werden.

Die Regelungen der §§2 Abs.4 und 7 Abs.3 der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Sankt Augustin werden insoweit eingeschränkt.

Klaus Schumacher

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.